

A. Planzeichenerklärung

Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern oder sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a und Abs. 6 BauGB)

Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern oder sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 b und Abs. 6 BauGB)

Sonstige Planzeichen

Geltungsbereich der Ergänzungssatzung

Gebäude Bestand

Flurstücksgrenze

Flurstücksnummer

B. Satzung

§ 1 Geltungsbereich
Der Geltungsbereich umfasst eine Fläche von 707 m² des Flurstücks 771 (tlw.), Flur 2 in der Gemarkung Elspe. Der Geltungsbereich des Satzungsgebietes ist aus der beigefügten Karte ersichtlich, die Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 2 Inhalt
Mit dieser Satzung wird der darin festgesetzte Geltungsbereich in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Sporke einbezogen. Für die Zulässigkeit von Vorhaben im Geltungsbereich gelten dementsprechend die Vorschriften des § 34 BauGB und darüber hinaus die im Rahmen dieser Satzung getroffenen Festsetzungen.

§ 3 In-Kraft-Treten
Diese Satzung tritt mit der Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft

C. Festsetzungen

1. Grünordnerische Festsetzungen
Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25a und 25b BauGB
Im Plangebiet

- sind mindestens 300 m² Grundstücksfreiflächen als Zier- und Nutzgarten mit ≥ 50 % heimischen Gehölzen (s. Pflanzliste 1) zu gestalten,
- ist im festgesetzten Bereich A2 die Anpflanzung einer Hecke mit lebensraumtypischen Gehölzanteilen (s. Pflanzliste 2) ≥ 50 % in einer Breite von 2 m vorzunehmen
- ist im festgesetzten Bereich A1 die bestehende Hecke entlang der Mondscheinstraße zu erhalten.

Pflanzliste 1
Obstbäume:
Dülmener Rosenapfel, Riesenboikenapfel, Rote Sternrenette, Wointerglockenapfel, Köstliche aus Charneaux, Hauszweitschge
Pflanzabstand: mind. 10 x 10 m
Pflanzqualität: Hochstamm, Stammumfang mind. 10 cm, Kronenansatz in 180-200 cm

Pflanzliste 2
Bäume II. Ordnung:
Vogel-Kirsche (*Prunus avium*), Eberesche bzw. Vogel-beere (*Sorbus aucuparia*) Pflanzqualität: Heister, 2–3 x verpflanzt, 150–175 cm

Sträucher:
Schlehe (*Prunus spinosa*), Eingriffeliger Weißdorn (*Crataegus monogyna*), Haselnuss (*Corylus avellana*), Hunds-Rose (*Rosa canina*), Schwarzer Holunder (*Sambucus nigra*), Faulbaum (*Rhamnus frangula*)
Pflanzqualität: 3–5 Triebe, 100–120 cm bei mittel- bis hochwachsenden
Pflanzabstand: 80–100 cm bei schwach wachsenden Sträuchern
Pflanzabstand: 1,00 x 2,00 m, Dreiecksverband

2. Örtliche Bauvorschriften
Die Satzung der Stadt Lennestadt über die Gestaltung der Ortsteile Sporke und Hespecke wird in einem parallelen Verfahren auf den Bereich der Ergänzungssatzung erweitert. Die Vorschriften der Satzung werden für das Plangebiet nachrichtlich übernommen.

D. Hinweise

Artenschutz
Fällzeitbeschränkung
Zur Vermeidung der Verbotstatbestände ist eine Begrenzung der Inanspruchnahme von Vegetationsbeständen auf Zeiten außerhalb der Brutzeit (1. März bis 30. September) notwendig. Räumungsmaßnahmen sämtlicher Vegetationsflächen sind dementsprechend nur zwischen dem 1. Oktober und dem 28./29. Februar durchzuführen. Im Falle nicht vermeidbarer Flächenbeanspruchungen außerhalb dieses Zeitraumes ist durch eine umweltfachliche Baubegleitung sicherzustellen, dass bei der Entfernung von Vegetationsbeständen oder des Oberbodens die Flächen frei von einer Quartiernutzung durch Vögel sind.

Beschränkung des Baubeginns
Mit den Bauarbeiten sollte zwischen Mitte August und Ende Februar begonnen werden.

Erhalt der vorhandenen Gehölzstrukturen
Die vorhandenen Gehölzstrukturen entlang der Mondscheinstraße sind zu erhalten, zu pflegen und bei Abgang zu ersetzen.

Denkmalschutz
Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (kultur- und/oder naturgeschichtliche Bodenfunde, d.h. Mauern, alte Gräben, Einzelfunde aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit, Höhlen und Spalten, aber auch Zeugnisse tierischen und/oder pflanzlichen Lebens aus Erdschichtlicher Zeit) entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Stadt/Gemeinde als Untere Denkmalbehörde und/oder der LWL-Archäologie für Westfalen, Außenstelle Olpe (Tel.: 02761 - 93750; Fax: 02761 - 937520), unverzüglich anzuzeigen. Das entdeckte Bodendenkmal und die Entdeckungsstätte sind bis zum Ablauf von einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen, wenn nicht die Obere Denkmalbehörde die Entdeckungsstätte vorher freigibt oder die Fortsetzung der Arbeiten gestattet. Die Obere Denkmalbehörde kann die Frist verlängern, wenn die sachgerechte Untersuchung oder die Bergung des Bodendenkmals dies erfordern und dies für die Betroffenen zumutbar ist (§ 16 Abs. 2 Denkmalschutzgesetz NW). Gegenüber der Eigentümerin oder dem Eigentümer sowie dem sonstigen Nutzungsberechtigten eines Grundstücks, auf dem Bodendenkmäler entdeckt werden, kann angeordnet werden, dass die notwendigen Maßnahmen zur sachgemäßen Bergung des Bodendenkmals sowie zur Klärung der Fundumstände und zur Sicherung weiterer auf dem Grundstück vorhandener Bodendenkmäler zu dulden sind (§ 16 Abs. 4 Denkmalschutzgesetz NW).

Kampfmittel
Ist bei der Durchführung der Bauvorhaben der Erdaushub außergewöhnlich verfarbt oder werden verdächtige Gegenstände beobachtet, sind die Arbeiten sofort einzustellen, und es ist unverzüglich der Kampfmittelbeseitigungsdienst Westfalen-Lippe durch die örtliche Ordnungsbehörde oder die Polizei zu verständigen.

Rechtsgrundlagen
Baugesetzbuch (BauGB)
in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), in der zur Zeit gültigen Fassung

Baunutzungsverordnung (BauNVO)
Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), in der zur Zeit gültigen Fassung

Planzeichenverordnung 1990 (PlanzV)
Verordnung über die Ausarbeitung von Bauleitplänen und die Darstellung des Planinhaltes vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), in der zur Zeit gültigen Fassung

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)
in der Fassung vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), in der zur Zeit gültigen Fassung

Verfahrensvermerke

Aufstellungsbeschluss
(gemäß § 2 Abs. 1 BauGB)

Aufstellungsbeschluss gefasst am

Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 14 Hauptsatzung:

Westfalenpost am
Westfälische Rundschau am

Lennestadt, den

Der Bürgermeister

Satzungsbeschluss
(gemäß § 34 Abs. 6 BauGB)

Der Rat der Stadt Lennestadt hat die Ergänzungssatzung und die Begründung zur Satzung am beschlossen.

Lennestadt, den

Der Bürgermeister

Öffentliche Auslegung und Beteiligung
(gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB)

Der Entwurf dieser Ergänzungssatzung und die Begründung haben gem. § 3 Abs. 2 öffentlich ausgelegen. Die Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange hat gem. § 4 Abs. 2 BauGB stattgefunden.

Auslegung vom bis
(einschließlich)
Schreiben an Behörden am
und Fristsetzung bis zum

Lennestadt, den

Der Bürgermeister

Inkrafttreten der Ergänzungssatzung
(gemäß § 34 Abs. 6 i. V. m. § 10 Abs. 3 BauGB)

Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses zur Ergänzungssatzung mit der Begründung sowie Ort und Zeit der Bereithaltung zu jedermanns Einsicht erfolgte gemäß § 15 der Hauptsatzung:

Westfalenpost am
Westfälische Rundschau am

Tag des Inkrafttretens am

Lennestadt, den

Der Bürgermeister

§ 1 Geltungsbereich
Der Geltungsbereich umfasst eine Fläche von 707 m² des Flurstücks 771 (tlw.), Flur 2 in der Gemarkung Elspe. Der Geltungsbereich des Satzungsgebietes ist aus der beigefügten Karte ersichtlich, die Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 2 Inhalt
Mit dieser Satzung wird der darin festgesetzte Geltungsbereich in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Sporke einbezogen. Für die Zulässigkeit von Vorhaben im Geltungsbereich gelten dementsprechend die Vorschriften des § 34 BauGB und darüber hinaus die im Rahmen dieser Satzung getroffenen Festsetzungen.

§ 3 In-Kraft-Treten
Diese Satzung tritt mit der Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft

C. Festsetzungen

1. Grünordnerische Festsetzungen
Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25a und 25b BauGB
Im Plangebiet

- sind mindestens 300 m² Grundstücksfreiflächen als Zier- und Nutzgarten mit ≥ 50 % heimischen Gehölzen (s. Pflanzliste 1) zu gestalten,
- ist im festgesetzten Bereich A2 die Anpflanzung einer Hecke mit lebensraumtypischen Gehölzanteilen (s. Pflanzliste 2) ≥ 50 % in einer Breite von 2 m vorzunehmen
- ist im festgesetzten Bereich A1 die bestehende Hecke entlang der Mondscheinstraße zu erhalten.

Pflanzliste 1
Obstbäume:
Dülmener Rosenapfel, Riesenboikenapfel, Rote Sternrenette, Wointerglockenapfel, Köstliche aus Charneaux, Hauszweitschge
Pflanzabstand: mind. 10 x 10 m
Pflanzqualität: Hochstamm, Stammumfang mind. 10 cm, Kronenansatz in 180-200 cm

§ 1 Geltungsbereich
Der Geltungsbereich umfasst eine Fläche von 707 m² des Flurstücks 771 (tlw.), Flur 2 in der Gemarkung Elspe. Der Geltungsbereich des Satzungsgebietes ist aus der beigefügten Karte ersichtlich, die Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 2 Inhalt
Mit dieser Satzung wird der darin festgesetzte Geltungsbereich in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Sporke einbezogen. Für die Zulässigkeit von Vorhaben im Geltungsbereich gelten dementsprechend die Vorschriften des § 34 BauGB und darüber hinaus die im Rahmen dieser Satzung getroffenen Festsetzungen.

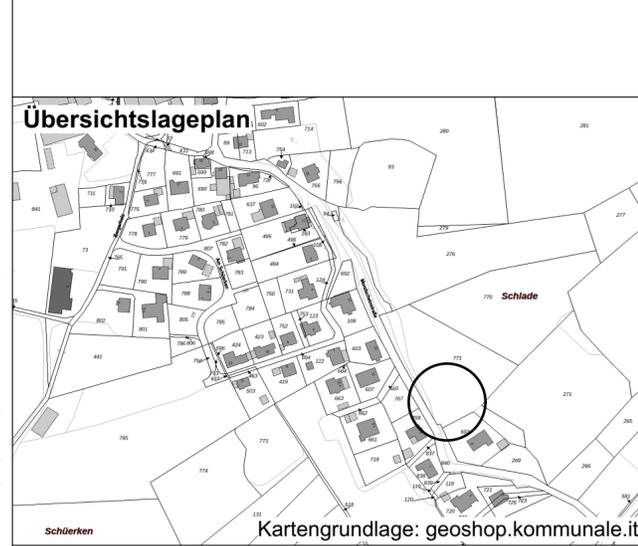
§ 3 In-Kraft-Treten
Diese Satzung tritt mit der Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft

C. Festsetzungen

1. Grünordnerische Festsetzungen
Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25a und 25b BauGB
Im Plangebiet

- sind mindestens 300 m² Grundstücksfreiflächen als Zier- und Nutzgarten mit ≥ 50 % heimischen Gehölzen (s. Pflanzliste 1) zu gestalten,
- ist im festgesetzten Bereich A2 die Anpflanzung einer Hecke mit lebensraumtypischen Gehölzanteilen (s. Pflanzliste 2) ≥ 50 % in einer Breite von 2 m vorzunehmen
- ist im festgesetzten Bereich A1 die bestehende Hecke entlang der Mondscheinstraße zu erhalten.

Pflanzliste 1
Obstbäume:
Dülmener Rosenapfel, Riesenboikenapfel, Rote Sternrenette, Wointerglockenapfel, Köstliche aus Charneaux, Hauszweitschge
Pflanzabstand: mind. 10 x 10 m
Pflanzqualität: Hochstamm, Stammumfang mind. 10 cm, Kronenansatz in 180-200 cm



Stadt Lennestadt

Ergänzungssatzung
Ortsteil Sporke
"Mondscheinstraße"
Gemarkung Elspe
Flur 2, Flurstück 771

Entwurf für die Offenlage

Bearbeitungsstand: 18.12.2023
Plangröße: DIN A2

Planverfasser:
Loth Städtebau und Stadtplanung
Marburger Tor 4-6, 57072 Siegen

LOTH
Städtebau +
Stadtplanung